



II-1267 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

5.125/11-IV/6/76

551 IAB

1976 -08- 17

zu 593 II

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 593/J betreffend Einführung des Briefwahlrechtes, die die Abgeordneten Mag. HÖCHTL, SUPPAN und Genossen am 6. Juli 1976 an mich richteten, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

ad 1:

Mir ist bekannt, daß der Herr Bundespräsident vor Beendigung seines Staatsbesuches in Schweden im Mai ds.J. im Rahmen eines Pressegespräches im Zusammenhang mit der Frage einer eventuellen Beteiligung von im Ausland befindlichen Österreichern an Wahlen lediglich erklärt hat, es wäre nicht ausgeschlossen, damit anzufangen, daß man jene Österreicher, die dienstlich im Ausland leben, etwa UNO-Soldaten oder Angehörige der diplomatischen Missionen, an Wahlen teilnehmen lasse.

ad 2:

Ich habe bisher keine Maßnahmen zur Einführung des Briefwahlrechtes in Österreich getroffen. Wie ich bereits in meinen Anfragebeantwortungen vom 14. Feber 1975 an den Herrn Abg. Dr. ERMACORA bzw. vom 17. Mai 1976 an den Herrn Abg. GLASER ausgeführt habe, würde die Einführung der Briefwahl eine Abänderung des Art. 26 der Bundesverfassung erforderlich machen. Für eine Abänderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen ist jedoch nicht das Bundesministerium für Inneres, sondern das Bundeskanzleramt zuständig.

- 2 -

ad 3:

Erst nach Schaffung der verfassungsrechtlichen Grundlagen könnte ein Gesetzesentwurf betreffend die Einführung der Briefwahl dem Begutachtungsverfahren zugeführt werden. Ich persönlich bin jedoch der Auffassung, daß keine Notwendigkeit besteht, die Einführung der Briefwahl ins Auge zu fassen.

ad 4:

Aus den in den Punkten 2 und 3 angestellten Erwägungen kann ich von einer Beantwortung der Frage nach dem Umfang des Personenkreises, für den die Briefwahl eingeführt werden soll, Abstand nehmen.

Ott. Röhl